



Vorlage JHA\_11/2020  
zur öffentlichen Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses  
am 04.11.2020

**Anlage**

1: Erklärung zum Kinder-  
schutz in Organisationen der  
Kinder- und Jugendarbeit

An die  
Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses

**Vereinbarung gem. § 72 a SGB VIII mit Vereinen im Landkreis Ludwigsburg  
- Sachstandsbericht -**

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

**Beratungsfolge:**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	04.11.2020	öffentlich

**Sachverhalt und Begründung:**

Am 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Unter anderem wurde dabei auch der § 72a SGB VIII – „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ neu gefasst. Der Paragraph regelt die so genannte Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, und zwar nicht nur hauptamtlich, sondern auch im Rahmen einer ehrenamtlichen Betreuung und Begleitung, insofern ihre Tätigkeit es erforderlich macht. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll das mit Vereinbarungen bei Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen sicherstellen. Damit soll verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche durch Betreuer gefährdet werden, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt worden sind.

Um eine gute und gemeinsame Lösung zu finden, hat sich ein Arbeitskreis (Arbeitskreis § 72 a), bestehend aus den Vertretern des Kreisjugendrings Ludwigsburg, des Kreisjugendamtes Ludwigsburg und des Polizeipräsidiums Ludwigsburg, der Umsetzung angenommen. Es bestand schnell Einigkeit darüber, dass die alleinige Vorlage des Führungszeugnisses nicht ausreicht, um die Kinder

und Jugendlichen zu schützen. Deswegen wurde neben den Regelungen zu Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis auch eine umfassendere Erklärung formuliert, die das Thema Prävention in den Vordergrund stellt. Alle Vereine, die diese Erklärung mit dem Landkreis Ludwigsburg unterzeichnen, erhalten ein Qualitätsmerkmal Kinderschutz verliehen. Dieses wird als Datei an die Vereine per Mail versandt, so dass sie es in ihrer Öffentlichkeitsarbeit verwenden können.

Die Stelle Koordination Kinderschutz bietet (häufig auch im Tandem mit einem Mitglied des Arbeitskreises § 72 a) Informationsabende an, um die Erklärung im Landkreis publik zu machen und die Verantwortlichen bei der Umsetzung zu unterstützen. Diese werden gemeinsam mit den Kommunen und den ortsansässigen Vereinen organisiert. Ziel dieser Veranstaltungen ist, die Unsicherheit bei den Verantwortlichen in der Jugendarbeit und in den Vereinen in Bezug auf das Einholen des erweiterten Führungszeugnisses zu verringern. Im Gegensatz zu hauptamtlich Beschäftigten gibt es keine generelle Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche und Nebenamtliche. Die Vorzeigepflicht hängt ab von der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zwischen den Betreuern und den betreuten Kindern und Jugendlichen. Das bedeutet, sobald die Möglichkeit besteht, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann, muss von der Pflicht zu Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ausgegangen werden. Der Landkreis bietet aus diesem Grund ein Prüfschemata an, das den Verantwortlichen eine Orientierungshilfe geben soll.

Die Informationsabende werden in der Regel positiv aufgegriffen und sind auch gut besucht. Für die Vereine sind diese meistens hilfreich, da die Unsicherheiten im Umgang mit Kinderschutz und den dafür notwendigen Schritten zum Teil noch hoch sind. Insgesamt löst die Pflicht zum Einfordern eines Führungszeugnisses teilweise noch gemischte Gefühle in Vereinen und bei ihren Verantwortlichen aus. An diesen Abenden sind in der Regel Vertreter der unterschiedlichsten Haltungen anwesend und alle Beteiligten können davon profitieren, wenn Vereine, die die Erklärung bereits unterzeichnet haben, davon positiv berichten. Aktuell haben 159 Vereine und Verbände, die im Landkreis Ludwigsburg aktiv sind, die Erklärung unterschrieben.

Ein weiterer Baustein in der Öffentlichkeitsarbeit ist ein Hinweispapier zum § 72a SGB VIII, welches mit sämtlichen relevanten Informationen an Vereine verschickt wird, sowie zum Download auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg zur Verfügung steht. Ebenso ist dieses Papier auf der Homepage des Amtsgerichts Ludwigsburg zu finden, wenn man sich über die Voraussetzungen einer Vereinsgründung erkundigt.

Der Arbeitskreis § 72 a befasst sich kontinuierlich mit der Weiterentwicklung der Bekanntgabe des Verfahrens im Landkreis. Die derzeit größte Herausforderung ist, alle betreffenden Vereine zu erreichen und für die Unterzeichnung zu gewinnen.